

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
17.11.2021

8.00.00 Nr. 3

Satzung über die Ausgabe der Studiausweise
bis zum Sommersemester 2022

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studiausweise bis zum Sommersemester 2022

Vom 09.11.2021

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	09.11.2021	17.11.2021

Aufgrund von § 37 Abs.8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität am 09.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Ausgabe der Studiausweise bis einschließlich zum Sommersemester 2022

(1) Die bis einschließlich zum Sommersemester 2022 zu Immatrikulierenden legen abweichend von § 8 Abs.3 der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Studiausweis“ vom 21.06.2016 ihren universitären Benutzer-Account selbst an. Dafür erhalten Sie von der Universität individuelle Zugangsdaten. Die daraufhin erstellten Chipkarten werden den zu Immatrikulierenden per Post an die Anschrift zugesandt, die sie im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens angegeben haben. Die Identität ihrer Person wird bei der Immatrikulation im Studierendensekretariat überprüft.

(2) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Ausstellung neuer Chipkarten an bereits Immatrikulierte.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Ausgabe der Studiausweise zum Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 vom 08. September 2020 außer Kraft.

Gießen, den 09.11.2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen